

# RS OGH 1956/2/22 2Ob34/56, 2Ob261/57, 6Ob248/07z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1956

## Norm

ZPO §395

ZPO §503 Z2

## Rechtssatz

Wenn das Erstgericht das Vorliegen eines prozessualen Anerkenntnisses seitens des Beklagten nicht beachtet hat, ist diese Unterlassung infolge einer unrichtigen Anwendung der Verfahrensbestimmungen für das weitere Verfahren im Instanzenzuge nur dann von Bedeutung, wenn dieser Vorgang in der Berufung gerügt worden ist. Hat das Berufungsgericht dennoch darauf Bedacht genommen, bildet dies einen Revisionsgrund.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 34/56

Entscheidungstext OGH 22.02.1956 2 Ob 34/56

Veröff: JBl 1956 H12,314

- 2 Ob 261/57

Entscheidungstext OGH 23.05.1957 2 Ob 261/57

Ähnlich

- 6 Ob 248/07z

Entscheidungstext OGH 12.12.2007 6 Ob 248/07z

Ähnlich; Beisatz: Hier: Mit dem im ersten Rechtsgang ergangenen, in Rechtskraft erwachsenen Teilzwischenurteil (s 6 Ob 247/99p) wurde der Anspruch auf Ausgleichszahlung dem Grunde nach festgestellt. Damit ist die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für das vorliegende Verfahren bejaht, weil dessen materielle Rechtskraft im Verfahren über die Anspruchshöhe Einwendungen gegen den Grund des Anspruchs verhindert. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0040869

## Dokumentnummer

JJR\_19560222\_OGH0002\_0020OB00034\_5600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)